

SATZUNG

über die Bezirksräte der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Bezirksverwaltung Dudweiler

vom 18. April 1978

in der Fassung der 2. Änderung vom 12.11.1985

§ 1 Allgemeines

Das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken ist gemäß Satzung über die Einteilung der Landeshauptstadt Saarbrücken in Stadtbezirke vom 13.12.1977 in die Stadtbezirke Mitte, Dudweiler, West und Halberg eingeteilt.

§ 2 Bezirksrat, Vorsitz und Einberufung

- (1) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksrat mit der gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Mitgliedern gebildet.
- (2) Die Bildung des Bezirkesrates, seine Amtszeit, die Rechtsstellung und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 und 73 KSVG.
- (3) Die Mitglieder des Bezirkesrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine durch den Stadtrat festzulegende Pauschalentschädigung als Ersatz ihrer baren Auslagen. Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkesrates entstehende unvermeidbare Verdienstaussfall ist in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (4) Den Vorsitz im Bezirksrat führt der Bezirksbürgermeister. Sein Stellvertreter ist der Bezirksbeigeordnete. Bei Verhinderung des Bezirksbürgermeisters und des Bezirksbeigeordneten wählt der Bezirksrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. § 42 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen des § 41 in Verbindung mit § 73 KSVG. Bei Verhinderung des Bezirksbürgermeisters und des Bezirksbeigeordneten wird der Bezirksrat vom Oberbürgermeister einberufen.
- (6) Der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter und die von ihm beauftragten Bediensteten haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkesrates teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkesrates teilzunehmen.
- (8) Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgaben des Bezirksrates

- (1) Der Bezirksrat kann zu allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Bezirksrat soll zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuß oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, ist er zu hören. Dazu gehören u.a. folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Grenzen des Stadtbezirkes,
 - b) Schaffung neuen Ortsrechts (soweit dadurch die Belange des Stadtbezirkes in einem über die Belange anderer Stadtteile hinausgehenden Maße berührt werden),
 - c) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Bezirksrat für die ihm zur selbständigen Entscheidung (siehe Abs. 3) oder durch besonderen Ratsbeschluß zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
 - d) Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - e) Bebauungspläne im Rahmen des Planverfahrens, wobei der Bezirksrat als Träger öffentlicher Belange zu hören ist,
 - f) Abgrenzung der Schulbezirke,
 - g) Benennung und Umbenennung von Schulen, Straßen, Wegen und Plätzen im Bezirk,
 - h) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde im Gemeindebezirk,
 - i) Benennung von Schiedsmännern,
 - j) Erteilung des Einvernehmens nach dem BBauG bei Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung,
 - k) Anhörung bei allen Stadtentwicklungsplanungen wie Bedarfsplänen, Strukturplänen und Verkehrsplanungen, die den Stadtbezirk betreffen,
 - l) An- und Verkauf von städt. Grundstücken mit städtebaulicher Bedeutung,
 - m) Entgegennahme von Einsprüchen und Anregungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach BBauG. Erörterung und Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat.

Der Bezirksrat Dudweiler ist auch zu hören zur Ernennung und Entlassung von leitenden Beamten sowie zur Einstellung, Einstufung und Entlassung von leitenden Angestellten der Bezirksverwaltung Dudweiler.

- (3) Der Bezirksrat hat das Recht, im Rahmen der hierfür vom Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Haushaltssatzung festgelegten Mittelansätze und der vom Stadtrat erlassenen allgemeinen Richtlinien in den nachfolgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
 - b) Pflege der örtlichen Geschichte, insbesondere Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, von Jahrmärkten und Volksfesten (Kinder-, Alten-, Turn-, Musik-, Stadtteilstefte und dgl.) sowie die Führung vorhandener Ortsarchive,

- c) Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen zur Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Kirchengemeinden,
- d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
- e) Gestaltung von Repräsentationsangelegenheiten des Stadtbezirkes (Jubiläen von Vereinen, bedeutenden Personen u.a.),
- f) Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für örtl. vorhandene Pflegestationen sowie Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von örtlich begrenzten Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung,
- g) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungststätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
- h) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschl. der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) Aufstellung von Werbeflächen, Litfaßsäulen und Wartehallen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtbezirk,
- j) Bauunterhaltung der im Stadtbezirk gelegenen städt. Schulen, soweit die Arbeiten durch den Bezirksbauhof ausgeführt werden,
- k)
- l) Entsendung von Vertretern der Stadt in bezirksgebundene Gremien, Vereinigungen und Genossenschaften,
- m) Festlegung der Prioritäten bei der Förderung kultureller, sozialer oder sportlicher Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der zugeteilten Blockmittel,
- n) Durchführung von Bürgerversammlungen im Zusammenwirken mit der Verwaltung,
- o) Festlegung von Prioritäten in der Förderung stadtteilbezogener Kulturarbeit, die nicht an Vereine und Verbände gekoppelt ist, im Rahmen der zugeteilten Blockmittel.

Das Entscheidungsrecht bezieht sich nicht auf die Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Benutzungsentgelten, die einheitlich vom Stadtrat festzusetzen sind.

- (4) Vor Erlass der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt berät der Bezirksrat den von der Verwaltung aufgestellten Ausgabenbedarfsplan. Die endgültigen Ausgabenansätze werden nach den Beschlüssen des Stadtrates in den Gesamthaushalt übernommen und als Anlage zum Haushaltsplan ausgewiesen.

§ 4 Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneter

- (1) Der Bezirksbürgermeister hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbezirkes zu unterrichten. Er trägt die Verantwortung für die Weiterleitung der Beschlüsse des Bezirksrates an den Oberbürgermeister.

- (2) Der Bezirksbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtbezirk berühren.
- (3) Der Bezirksbürgermeister in Dudweiler ist der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates mit der Leitung der Bezirksverwaltung beauftragte Beamte. Der Bezirksbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom Bezirksbeigeordneten vertreten. Der Bezirksbürgermeister, in seiner Vertretung der Bezirksbeigeordnete, unterliegen dem Weisungsrecht des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Bezirksbürgermeister in Dudweiler ist für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Stadtbezirkes verantwortlich. Er hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbezirkes zu unterrichten. Er trägt die Verantwortung über die Weiterleitung der Beschlüsse des Bezirksrates an den Oberbürgermeister und die Ausführung der im Bezirksrat entschiedenen Angelegenheiten, soweit für die Ausführung die Bezirksverwaltung zuständig ist.
- (5) Dem Bezirksbürgermeister in Dudweiler obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die bei der Bezirksverwaltung beschäftigten Bediensteten.

Der Schriftverkehr zwischen den Dienststellen der Stadtverwaltung und der Bezirksverwaltung läuft über den Bezirksbürgermeister.

§ 5 Bezirksverwaltung Dudweiler

- (1) Für den Stadtbezirk Dudweiler besteht eine eigene Bezirksverwaltung. Sie trägt den Namen "Bezirksverwaltung Dudweiler"; sie ist eine unselbständige Verwaltungseinheit. Leiter der Bezirksverwaltung ist der Bezirksbürgermeister.
- (2) Die Bezirksverwaltung erfüllt die ihr vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates übertragenen Aufgaben. Der Umfang der übertragenen Aufgaben kann ohne Satzungsänderung, jedoch nur mit Zustimmung des Stadtrates, erweitert oder eingeengt werden. Vorher ist der Bezirksrat zu hören.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn der auf die Kommunalwahl 1979 folgenden Amtszeit des Stadtrates in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für den Stadtbezirk Dudweiler vom 20.5.1975 und die hierzu erlassene 1. Änderungssatzung vom 21.9.1976 außer Kraft.

A N L A G E
zur Satzung über die Bezirksräte der Landeshauptstadt Saarbrücken
und die Bezirksverwaltung Dudweiler

Aufgabenkatalog der Bezirksverwaltung Dudweiler

Stand: 29.04.1986

I. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

(Aufgabengruppen der Zentralverwaltung 10, 11, 12, 13, 16, 20, 21, 22, 23, 30, 40, 41 und 52)

a) Allgemeine Verwaltung

- 1 Angelegenheiten des Bezirksrates: Sitzungsdienst, Einladungen, Niederschriften, Überwachung der Beschlüsse, Zahlung der Entschädigungen;
- 2 Aufgaben des Bezirksbürgermeisters;
- 3 Bearbeitung des Postein- und -ausganges, interner Zustelldienst;
- 4 Zuständigkeitsregelung innerhalb der Bezirksverwaltung;
- 5 Auskunftserteilung, Beratung in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Zentralverwaltung; Entgegennahme von Anregungen, Beschwerden usw. und ggf. Weiterleitung an die zuständigen Fachämter;
- 6 Telefondienst, Hausdruckerei, Lichtpausen, Fotokopien;
- 7 Materialanforderungen, Bedarfsfeststellung für Büroinventar und Büromaschinen, Materialausgabe;
- 8 Wahlvorbereitungen, Statistiken, Mitwirkung beim Schiedsmannswesen;
- 9 Verwaltung des Rathauses und der Diensträume;
- 10 Anmietung und Verteilung von Diensträumen; Beflaggung und Bewachung der Diensträume und des Rathauses, Hausmeister;
- 11 Ersatzgestellung von Putzfrauen im Krankheitsfalle, Aufstellung der Urlaubslisten, Kontrolle der Arbeitszeitblätter, Erteilung von Dienstbefreiung;
- 12 Verwaltung der Zweigstelle Dudweiler der Stadtbücherei;
- 13 Pflege der örtlichen Geschichte, Vorbereitung und Durchführung der 1 000-Jahrfeier im Jahre 1 977, Partnerschaft St. Avold/Dudweiler, Patenschaft Fallschirmjägerbataillon 262;
- 14 Durchführung von Repräsentationen, Ehrungen, Presse- und Informationswesen (soweit nicht dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter vorbehalten);
- 15 Schul-, Kultur- und Sportpflege; Verteilung der Zuschüsse an Kultur-, sporttreibende und sonstige Vereine; Erfassung der Schulneulinge;
- 16 Vergabe von Schulturnhallen und Sporthallen einschl. der Sporthalle des Sportzentrums mit Kegelbahnen, Solarium, Sauna und Restaurant.

b) Personalangelegenheiten

- 17 Mitwirkung bei der Aufstellung des Stellenplanes;
- 18 Soziale Betreuung der Beamten, Angestellten und Arbeiter (persönliche Beratung, Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Arbeitgeberdarlehen, Fahrtkostenzuschüsse, Beihilfen, Unterstützungen; Unfallschutz, Gemeinschaftsveranstaltungen);
- 19 Ausstellung von Dienstausweisen;

- 20 Mitwirkung bei Regreßverfahren gegen Bedienstete;
- 21 Angelegenheiten der Dienstwohnung und Werkdienstwohnungen;
- 22 Urlaubsüberwachung, Krankmeldung;
- 23 Berechnung von Aufwandsentschädigung für Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten;
- 24 Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- 25 Vorschläge zu Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- 26 Zusammenarbeit mit dem Personalrat;
- 27 Wahrnehmung der Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten für den Stadtbezirk.

c) Finanzangelegenheiten

- 28 Haushaltsvorarbeiten;
- 29 Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- 30 Erarbeitung von Investitionsvorschlägen für den Vermögenshaushalt;
- 31 Entgegennahme von Anträgen für die Bearbeitung von Haftpflichtversicherungen und Weiterleitung an das Stadtamt 30;
- 32 Entgegennahme von Anträgen zur Übernahme von Ausfallbürgschaften;
- 33 Stellungnahmen zu Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs;
- 34a) Abschluß, Abwicklung und Aufhebung von
 - Pacht- und Gestattungsverträgen
 - Mietverträgen, mit Ausnahme der Vermietung von Wohnraum in Gebäuden, deren Verwaltung der Saarbrücker gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH übertragen ist;
- 34b) Mitwirkung bei der Aufstellung und Überwachung des Vollzuges des Instandsetzungs- und Modernisierungsprogrammes für die im Stadtbezirk Dudweiler von der Saarbrücker gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH verwalteten Wohnungen;
- 35 Beratung in Realsteuerangelegenheiten, Entgegennahme von Stundungs-, Raten- und Erlaßanträgen für Steuern, Gebühren und Beiträge;
- 36 Erfassung der Steuerpflichtigen zur Vergnügungs- und Apparatesteuer;
- 37 Entgegennahme von An- und Abmeldungen zur Hundesteuer;
- 38 Ausgabe und Änderungsdienst der Lohnsteuerkarten;
- 39 Vorschuß- und Gebührenkasse.

II. Personenstandswesen

(Aufgabengruppe 34 der Zentralverwaltung)

- 1 Standesamt III Saarbrücken;
- 2 Ortspolizeiliche Aufgaben im Leichenwesen (ohne Feuerbestattungserlaubnisse).

III. Ordnungsangelegenheiten

(Aufgabengruppen der Zentralverwaltung 31 , 32, 33, 36, 37 und 72)

- 1 An-, Ab- und Ummeldungen;
- 2 Meldebescheinigungen, Beglaubigungen, Lebensbescheinigungen;
- 3 Obdachlosenpolizeiliche Angelegenheiten;

- 4 Ausstellung von Bundespersonalausweisen; Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen;
- 5 Gesundheitspolizeiliche Angelegenheiten;
- 6 Wehrerfassung;
- 7 Entgegennahme von Anträgen für polizeiliche Führungszeugnisse;
- 8 Bearbeitung von Fundsachen;
- 9 Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Jagd- und Fischereischein-
en;
- 10 Erteilung von Erlaubnissen für Tanzlustbarkeiten und Hinausschieben der
polizeilichen Sperrstunde mit Ausnahme von Dauererlaubnissen;
- 11 Entgegennahme von Anträgen, Anregungen und Beschwerden in
Straßenverkehrsangelegenheiten;
- 12 Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Schankkonzessionen;
- 13 Erteilung von Genehmigungen für die Aufstellung von Geldspielgeräten mit
Ausnahme der persönlichen Erlaubnisse nach § 33d Abs. 1 Satz 1 Fall 2
Gewerbeordnung und Genehmigung von Spielhallen nach § 33i Ge-
werbeordnung;
- 14 Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem
Waffengesetz;
- 15 Gewerbepolizeiliche Angelegenheiten (An-, Ab- und Ummeldungen);
- 16 Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Gewerbe genehmigungen;
- 17 Marktangelegenheiten (Wochenmärkte, Sondermärkte, Kirmessen) im Ein-
vernehmen mit dem Stadtamt 72;
- 19 Feld-, Forst- und Wegepolizei (Außendienst);
- 19 Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Sondererlaubnissen für
Nacht- und Sonntagsarbeiten und Umzüge;
- 20 Amtshilfeersuchen der Berufsgenossenschaften in Unfallsachen;
- 21 Erteilen von Bescheiden für Sondernutzungen öffentlicher Flächen;
- 22 Entgegennahme von Anträgen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;
- 23 Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führerscheinen;
- 24 Entgegennahme von Wohngeldanträgen, Bearbeitung der Anträge und Wei-
terleitung an die EDV;

IV. Sozial- und Jugendwesen

(Aufgabengruppen der Zentralverwaltung 50, 51, 56 und 35)

a) Soziale Angelegenheiten

- 1 Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem
BSHG (Sachbearbeitung und Erteilung von Bescheiden); einmalige Beihilfen,
Überbrückungsbeihilfen; Tuberkulosenhilfe; Sozialhilfe für fremde
Kostenträger; Heranziehung von Unterhaltspflichtigen; Erholungskuren;
- 2 Mitwirkung bei der Schulkindererholungsfürsorge;
- 3 Altenhilfe (Durchführung von freiwilligen Maßnahmen);
- 4 Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege;
- 5 Beratung in allen Sozialangelegenheiten;
- 6 Unterhaltssicherung und Kriegsopferfürsorge in Amtshilfe für den Stadt-
verband;
- 7 Mitwirkung bei der Durchführung von Impfungen;
- 8 Betreuung der Besucher aus der DDR, Berlin-Ost sowie Ost- und Südost-
europa;
- 9 Ausstellung von Armenrechtszeugnissen;

- 10 Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht;
- 11 Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung für einen Fernsprechanschluß aus sozialen Gründen;
- 12 Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Sachbearbeitung und Weiterleitung an das Fachamt, Erledigung von Amtshilfeersuchen der Sozialversicherungsträger, erste Beratung in allen Sozialversicherungsangelegenheiten.

b) Jugendwesen

- Außenstelle des Jugendamtes der Zentralverwaltung
- 13 Vormundschaftliche Aufgaben und Pflegschaften nach dem JWG und BGB;
 - 14 Aufgaben des bestellten Urkundsbeamten;
 - 15 Hilfe zur Erziehung nach dem JWG (Heim- und Familienpflege);
 - 16 Erziehungsbeistandschaften;
 - 17 Hilfe für gefährdete Jugendliche;
 - 18 Jugendgerichtshilfe und Familienrechtssachen;
 - 19 freiwillige Aufgaben der Jugendpflege;
 - 20 Verwaltung der städt. Kindergärten im Stadtbezirk Dudweiler

V. Bauangelegenheiten

(Aufgabengruppen der Zentralverwaltung 60, 65, 66, 67, 68 und 70)

- 1 Bauunterhaltung der öffentlichen Gebäude, Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Park- und Freizeiteinrichtungen.
- 2 Verwaltung der städt. Friedhöfe, Garten- und Parkanlagen und Freizeiteinrichtungen.
- 3 Betrieb und Unterhaltung des Bezirksbauhofes einschl. Werkstätten, Durchführung von Unterhaltungen und Reparaturarbeiten im Stadtbezirk.
- 4 Vorschläge und Stellungnahmen zu Bebauungsplänen.
- 5 Organisation der Entleerung der Hausklärgruben (Prüfung des baulichen Zustandes, Prüfung der Möglichkeit des Kanalanschlusses, Durchführung der notwendigen Verwaltungs-, Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten) in Verbindung mit den Stadtämtern 39 und 66.